

TOP 82:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)

Drucksache: 85/17

I. Zum Inhalt der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift

Die Verhaltensvorschriften im Straßenverkehr und die diese begleitenden Verwaltungsvorschriften unterliegen einer ständigen Evaluierung und Weiterentwicklung. Durch die vorliegende Änderung wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) auf den aktuellen Stand gebracht.

Im Zentrum der VwV-StVO-Änderung steht die Änderung der VwV zu §§ 29 Absatz 3 und 46 Absatz 1 Nummer 5 StVO. Ziel ist eine Entlastung der Polizei bei der Begleitung von Großraum- und Schwertransporten (GST). Derzeit ist zur Durchführung bestimmter GST ganz oder teilweise eine polizeiliche Begleitung erforderlich. Hierdurch ist es zu einer zunehmenden Inanspruchnahme der Polizei gekommen. Um die Polizei bei diesen Aufgaben zu entlasten, ist eine Polizeibegleitung künftig nur noch in den Fällen notwendig, in denen sie unter den Gesichtspunkten der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie zum Schutz der Infrastruktur unersetzlich ist, also wenn vor Ort polizeiliche Weisungen getroffen werden müssen.

Mit dem Ziel, einen bundesweit einheitlichen Verwaltungsvollzug sicherzustellen, soll klargestellt werden, dass das Lkw-Sonn- und Feiertagsfahrverbot ausschließlich für den gewerblichen Lkw-Verkehr gilt.

Im Zusammenhang mit sanierungsbedürftiger Infrastruktur (insbesondere Brücken, wie z. B. die Rheinbrücke Leverkusen) wird zum Zeichen 251 (Verbot für Kraftwagen) eine neue Verwaltungsvorschrift eingeführt, um das vorsätzliche Befahren mit schweren Lkw trotz bestehender Durchfahrtsverbote wirksam verhindern zu können.

Weiterhin wird im Nachgang zur ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (BR-Drucksache 332/16 (Beschluss)) die bundeseinheitliche Anwendung der Anordnung von Tempo 30 an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie weiteren Vorfahrtstraßen im Nahbereich sozialer Einrichtungen bei Zeichen 274 (zulässige Höchstgeschwindigkeit) verankert.

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den mautpflichtigen Verkehren

sowie zur Möglichkeit der Herausnahme von Wohnmobilen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen bis 7,5 Tonnen aus dem Regelungsgehalt des Zeichens 277 (Überholverbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen) werden konkretisiert.

Zudem erfolgt der Neuerlass des Kataloges der Verkehrszeichen (VZKat) als Anlage zur VwV-StVO im Nachgang zur letzten Änderung der StVO (unter anderem Aufnahme neuer Verkehrszeichen für Elektrofahrzeuge, Mautverkehre, Wohnmobile, etc.).

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Neben Klarstellungen und Ergänzungen empfiehlt der **Verkehrsausschuss** die Aufhebung der Beschränkung von Erlaubnissen auf eine Fahrt für Großraum- oder Schwertransportern, da eine solche Regelung den Bemühungen um Bürokratieabbau zuwiderlaufe. Weitere Empfehlungen betreffen etwa Anhörungsverfahren in diesem Zusammenhang. Hier soll z. B. von erweiterten Möglichkeiten, auf Anhörungen verzichten zu können, Gebrauch gemacht werden, um Verfahren nicht unnötig zu verlängern.

Im Zusammenhang mit der Beschränkung der Geschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften im unmittelbaren Bereich von Kindergärten, Schulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern auf 30 km/h spricht sich der **Verkehrsausschuss** für eine Einzelfallprüfung aus. Die Verwaltungsvorschrift sehe die Anordnung von Tempo 30 vor solchen Einrichtungen als Regelfall vor. Eine solche Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses sei aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht weder gerechtfertigt noch erforderlich. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** möchte vermeiden, dass solche Anordnungen auch auf Straßen mit mehrspuriger Verkehrsführung pro Richtung regelhaft angeordnet werden.

Darüber hinaus empfiehlt der **federführende Verkehrsausschuss**, zwei Entschließungen zu fassen.

Die Bundesregierung soll zum einen gebeten werden, über die angestrebte Änderung der StVO die Klarstellung zu berücksichtigen, dass das Sonn- und Feiertagsfahrverbot ausschließlich für den gewerblichen Lkw-Verkehr gelten soll, zum anderen zu prüfen, ob bei nächster Gelegenheit in den Verkehrszeichenkatalog die Zusatzzeichen "Schule", "Kindergarten", "Altenheim" und "Krankenhaus" aufgenommen werden können.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 85/1/17**.